

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt und Delia Susanne Klages (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Nachfrage zur Drs. 19/7470: Beratungsstellenabbau im Kinderschutz

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt und Delia Susanne Klages (AfD), eingegangen am
26.07.2025 - Drs. 19/7941,
an die Staatskanzlei übersandt am 31.07.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 01.09.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage in Drs. 19/7470 (Drs. 19/7827) wurden zahlreiche Einzelfragen zum Stand und zur Entwicklung unabhängiger Fachberatungsangebote bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche formal beantwortet. Dabei wurde in vielen Fällen lediglich auf allgemeine Richtlinien verwiesen oder auf fehlende Erkenntnisse hingewiesen, ohne dabei zentrale inhaltliche, qualitative oder steuerungsrelevante Aspekte konkret darzulegen.

So blieb u. a. unklar, auf welcher Datengrundlage die Einschätzung der Versorgungslage basiert, wie das Land mit erkennbaren Versorgungslücken strukturell umgeht, welche Anforderungen tatsächlich an geförderte Träger gestellt werden und wie Rückmeldungen von Betroffenen systematisch erfasst werden. Auch zur konkreten Reaktion auf die angekündigte Schließung der Beratungsstelle in Osterholz sowie zur Nutzung und Wirkung digitaler und alternativer Angebote wurden keine weiterführenden Angaben gemacht.

Daher ergeben sich folgende Fragen an die Landesregierung.

Vorbemerkung der Landesregierung

Kinder und Jugendliche haben gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII einen Anspruch auf Beratung ohne Information des Personenberechtigten. Die Verpflichtung zur Beratung hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, an den sich die Kinder und Jugendlichen wenden. Gemäß § 1 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII erfüllen die örtlichen Träger die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises durch das Jugendamt.

Seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) kann die Beratung darüber hinaus gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden. So wurde ein erweiterter Beratungszugang für Kinder und Jugendliche geschaffen und es wird eine möglichst niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme der Beratung ermöglicht.¹ Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann den Träger der freien Jugendhilfe mit der Beratung beauftragen.²

Die Beratung in den Beratungsstellen im Bereich der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist ein ergänzendes Angebot, um ein möglichst niedrigschwelliges Angebot zu schaffen. Die Landesregierung unterstützt diese Möglichkeit der Beratung durch öffentliche Förderung. Gleichzeitig ist aber zu betonen, dass auch die Jugendämter diese wichtige Aufgabe der Beratung qualifiziert wahrnehmen

¹ Siehe hierzu auch BT-Drs. 19/26107, 73.

² Vgl. Winkler in BeckOK Sozialrecht, Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching, 77. Edition, SGB VIII § 8 Rn. 27.

und es keinen Sicherstellungsauftrag des Landes gibt, unabhängige Beratungsstellen zu fördern oder vorzuhalten.

1. Welche konkreten Ergebnisse oder Zwischenerkenntnisse liegen der Landesregierung bereits aus der angekündigten Evaluation der Beratungslandschaft im Rahmen des Kinderschutzkonzepts vor?

Ergebnisse liegen aktuell nicht vor, da das Ausschreibungsverfahren zur Durchführung der Evaluation noch nicht abgeschlossen ist.

2. Inwieweit erfolgt im Rahmen dieser Evaluation eine differenzierte Betrachtung nach Trägerschaft, Beratungsformat, Zielgruppe und regionaler Erreichbarkeit?

Die Ausgestaltung und der konkrete Ablauf der Evaluation befinden sich derzeit im Planungsprozess.

3. Welche methodischen Instrumente kommen dabei zur Anwendung (z. B. Nutzerbefragung, Leistungskennzahlen, Fallanalysen)?

Welche Instrumente konkret zum Einsatz kommen, ist ebenfalls Gegenstand des noch laufenden Planungsprozesses. In jedem Fall wird statistisches Datenmaterial aus dem Zuwendungsverfahren ausgewertet. Zudem werden die betreffenden Institutionen beteiligt.

4. Wie wird nachvollzogen, ob sich die Fördermittelzuteilung nach tatsächlichem Bedarf oder lediglich nach eingegangenen Anträgen bemisst?

Die zur Verfügung stehenden Fördermittel decken das aktuelle Antragsvolumen. Bei Neuanträgen wird der Bedarf in der Region geprüft.

5. Welche systematischen Erkenntnisse zur tatsächlichen Nutzung und Auslastung der geförderten Beratungsstellen liegen der Landesregierung vor?

Die Richtlinie über die Förderung von Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wird jährlich im Rahmen des internen Controllings bewertet. Über unterschiedliche Parameter (Klientinnen und Klienten, Kontakte, Fachberatungen sowie themenbezogene Veranstaltungen) kann ermittelt werden wie sich die Arbeit der Beratungsstellen entwickelt. So zeigt sich u. a. eine Erhöhung der Anzahl an Klientinnen und Klienten von 2018 bis 2024 um rund 11 % und der Anzahl der Kontakte um fast 9 %. Während sich die Beratungen von Fachkräften im gleichen Zeitraum deutlich erhöht haben, sind die themenbezogenen Veranstaltungen (z. B. Elternabende, Fortbildungen) leicht rückläufig.

6. Welche Rückmeldestrukturen bestehen konkret für Betroffene, um Qualität, Erreichbarkeit und Wirksamkeit von Beratungsangeboten zu bewerten?

Erste Ansprechstelle für Betroffene sind die örtlichen Jugendämter in deren Zuständigkeit sich die Beratungsstelle befindet. Ergänzend können sich Betroffene an das Landesjugendamt wenden.

7. Aus welchen Gründen erhebt die Landesregierung keine Daten zur durchschnittlichen Wartezeit, Beratungsdauer oder Weitervermittlungsquote?

Aus der Erhebung von Kennzahlen zu Wartezeit, Beratungsdauer und Weitervermittlungsquote ergibt sich kein für die Aufgabenerfüllung relevanter Erkenntnisgewinn. Ziel ist es in erster Linie, die zur Verfügung stehenden Fördermittel so optimal wie möglich zu verwenden.

8. Inwiefern sind Erkenntnisse darüber vorhanden, ob Betroffene staatliche Beratungsangebote seltener aufsuchen als Angebote freier Träger?

Inwieweit Betroffene staatliche Beratungsangebote seltener aufsuchen als Angebote freier Träger wird nicht evaluiert, da diese Information für die Förderentscheidung nicht relevant ist. Im Rahmen der Antragsstellung durch die Beratungsstellen wird das Vorhandensein bereits bestehender Beratungsstrukturen geprüft. Entscheidend für die Förderung ist hierbei, dass die Beratungsstelle die bestehenden Beratungsstrukturen sinnvoll ergänzt bzw. vorhandene Lücken in der Beratungsstruktur schließt. Die Trägerschaft der Beratungsstelle ist hierbei nicht entscheidend.

9. Welche wissenschaftlich begleiteten Wirkungsevaluationen wurden seit 2020 im Bereich unabhängiger Fachberatung angestoßen oder abgeschlossen?

Es wurden keine Evaluationen angestoßen oder abgeschlossen.

10. Welche konkreten Qualitätsanforderungen gelten derzeit für geförderte Beratungsangebote hinsichtlich Anonymität, Barrierefreiheit, Vertrauensschutz und Trägerunabhängigkeit?

Gemäß Ziffer 4 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist Anonymität, Vertrauensschutz und eine unabhängige Beratung Fördervoraussetzung für eine Beratungsstelle.

Hinsichtlich der Barrierefreiheit besteht keine rechtliche Verpflichtung, die Beratungsstellen sind jedoch bestrebt eine barrierefreie Beratung zu ermöglichen.

Trägerunabhängigkeit ist für die Beratungsstellen nicht vorgeschrieben. Die Unabhängigkeit ist auf die Beratungsleistung selbst zu beziehen.

11. Wer prüft die Umsetzung dieser Anforderungen, und auf welcher Grundlage erfolgt eine regelmäßige Qualitätssicherung?

Das Landesjugendamt prüft die Einhaltung der Anforderungen im Rahmen der Antragsstellung, sowie die Auswertung der von den Beratungsstellen eingereichten Verwendungsnachweise. Darüber hinaus findet ein regelmäßiger Austausch mit den Beratungsstellen sowie Termine vor Ort statt.

12. Welche Anforderungen gelten für die im Richtlinien text geforderte „hauptamtlich akademische Fachkraft“ mit Blick auf inhaltliche Spezialisierung?

Um als Beratungsstelle eine Förderung zu erhalten, muss diese über eine Anerkennung als freier Jugendhilfeträger gemäß § 75 SGB VIII verfügen. Die Überprüfung im Rahmen der Anerkennung findet durch das zuständige Landesjugendamt statt. In diesem Rahmen wird auch das Vorliegen der fachlichen und personellen Voraussetzungen zur geplanten Leistungserbringung überprüft. Die Fachkräfte in den Beratungsstellen müssen über eine sozialpädagogische oder psychologische Formalqualifikation verfügen und zusätzliche über Fort- und Weiterbildung erworbene Fachkenntnisse (z. B. in der Krisenintervention) nachweisen können.

13. Welche Hinweise auf Interessenkonflikte wurden in den vergangenen fünf Jahren dokumentiert, wenn Träger zugleich Einrichtungen und Beratung verantworten?

Die Landesregierung steht mit den Beratungsstellen und den Jugendämtern vor Ort in regelmäßigem Austausch. Es hat keinerlei Hinweise auf möglicherweise bestehende Interessenskonflikte gegeben.

14. Welche konkreten Informationen zur geplanten Schließung der Beratungsstelle Osterholz lagen dem zuständigen Ministerium bereits vor Eingang des Förderantrags für das Haushaltsjahr 2025 vor?

Zum Stichtag für die Antragsstellung lagen keine Informationen vor.

15. Wurde der Träger zur Absicherung der Versorgungslage durch das Land kontaktiert, bevor die Beratungsaufgabe an das Jugendamt übergang?

Die Absicherung der Versorgungslage fällt in den Zuständigkeitsbereich des örtlichen Jugendamts. Dieses wird im Bedarfsfall tätig und übernimmt die Aufgabe entweder selbst oder schließt eine Vereinbarung mit einem anderen freien Träger der Jugendhilfe ab.

16. Welche Rückmeldungen zur gestiegenen Nachfrage in benachbarten Beratungsstellen liegen der Landesregierung mittlerweile vor?

Es wurde weder seitens der Träger der benachbarten Beratungsstellen noch durch die örtlich zuständigen Jugendämter gegenüber der Landesregierung angezeigt, dass sich die Nachfrage an Beratungen signifikant erhöht hat.

17. Wie bewertet die Landesregierung rückblickend den Fall Osterholz mit Blick auf ihre Rolle als Fördermittelgeber?

Die Landesregierung bedauert, dass die Beratungsstelle Osterholz ihre Tätigkeit aufgegeben hat.

18. Inwiefern sieht sich die Landesregierung trotz kommunaler Selbstverwaltung in einer politischen Verantwortung für landesweite Beratungsstrukturen?

Wie in der Vorbemerkung dargestellt besteht kein gesetzlicher Sicherstellungsauftrag.

19. Welche Überlegungen bestehen, die Förderung von Beratungseinrichtungen künftig strukturell abzusichern - etwa durch institutionelle Grundförderung?

Eine institutionelle Grundförderung ist bisher nicht vorgesehen. Es bleibt zunächst das Ergebnis der Evaluation abzuwarten.

20. Welche Rückmeldungen wurden seit dem Jahr 2022 von Fachkräften zur Passung zwischen Landesrichtlinie und realer Beratungspraxis kommuniziert?

Aus dem regelmäßigen Austausch mit den Beratungsstellen ist bekannt, dass die finanzielle Ausstattung als zu knapp angesehen wird.

21. Welche Landesmittel wurden im Jahr 2024 explizit für den Abbau von Zugangshürden (z. B. Dolmetschen, Digitalisierung, barrierearme Räume) verwendet?

Die Beratungsstellen erhalten im Rahmen der Förderung einen jährlichen Sachkostenzuschuss von bis zu 5 000 Euro. Es erfolgt keine spezifische Auswertung hinsichtlich dessen Verwendung.

Im Rahmen der Coronapandemie wurde durch die Beratungsstellen kurzfristig eine digitale Beratung sichergestellt, sodass eine angemessene digitale Ausstattung mit vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten zur Verfügung steht.

22. Aus welchen Gründen wurde in der Antwort auf die Anfrage in der Drs. 19/7470 an mehreren Stellen auf bestehende Richtlinien verwiesen, ohne deren zentrale Inhalte im Kontext der Fragestellung konkret darzustellen?

Es ist gängige Praxis, auf einmal benannte und inhaltlich zusammengefasste Quellen, die allgemein zugänglich sind, an anderer Stelle zu verweisen. Der Link zur jeweils aktuell gültigen Fassung der Förderrichtlinie ist in der untenstehenden Fußnote nochmals hinterlegt.³

23. Welche Erwägungen haben dazu geführt, zentrale Fragen zur Wirksamkeit, Akzeptanz und Qualität geförderter Angebote ausschließlich mit Verweis auf fehlende Erkenntnisse zu beantworten?

Die Einhaltung von Qualitätsstandards und die Inanspruchnahme werden weitgehend im Rahmen des Zuwendungsverfahrens geprüft. Hinsichtlich Wirksamkeit und Akzeptanz der Arbeit der Beratungsstellen liegen bislang keine Untersuchungen vor.

24. Aus welchen Gründen wurden keine Aussagen zu geplanten Reaktionen auf die angekündigte Schließung in Osterholz getroffen, obwohl ein Förderantrag für 2025 vorlag?

Zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf Förderung für 2025 lagen keine Informationen hinsichtlich einer geplanten Schließung vor. Da die Schließung der Beratungsstelle dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung nicht angekündigt wurde, gab es auch keine Planungen zu Reaktionen zu der Strukturentscheidung.

25. Inwieweit wird bei künftigen Strukturveränderungen im Beratungswesen angestrebt, qualitative Folgen bereits im Vorfeld systematisch zu erfassen und zu dokumentieren?

Die Schließung der Beratungsstelle in Osterholz wird zum Anlass genommen die Beratungslandschaft um zeitnahe Rückmeldung zu bitten, sollten sich Strukturveränderungen ergeben. So können freiwerdende Fördermittel kurzfristig an neue Antragsstellende vergeben und gegebenenfalls weitere Aktivitäten erwogen werden.

26. Welche konkreten Schritte, Meilensteine und Zeitpunkte sind für die geplante Evaluation der Beratungslandschaft in Niedersachsen vorgesehen?

Es wird angestrebt, die Evaluation bis zum Jahresende 2026 abzuschließen.

27. Welche Akteure und Institutionen sind an der geplanten Evaluation beteiligt oder sollen beteiligt werden (z. B. wissenschaftliche Einrichtungen, Träger, Betroffenenvertretungen)?

Die genaue Ausgestaltung der Evaluation befindet sich noch im Planungsprozess. In jedem Fall ist vorgesehen die Beratungsstellen in die Evaluation einzubinden.

28. Wie wird im Rahmen der Evaluation sichergestellt, dass auch Rückmeldungen von Betroffenen sowie Erfahrungen aus der Praxis systematisch einfließen?

Die Evaluation soll einen institutionellen Ansatz verfolgen.

Die Perspektive der Betroffenen soll über die Beteiligung der Beratungsstellen einfließen.

³ <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/e316c3bc-456d-3a7a-8942-77b4c6dd7cf6>.